

REGIONALE PLATTFORM DER FREIBURGISCHEN MILCHGENOSSENSCHAFTEN

Nachstehend « die Organisation »

Milchmengen- und Sanktionsreglement

vom 3. April 2009

Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Freiburgischen Milchverbandes (FMV) sowie von den Generalversammlungen der Vereinigungen und Gruppierungen, welche den FMV per Mandat für das Milchmengenmanagement beauftragt haben, genehmigt.

Abschnitt 1 : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand des Reglements

Das vorliegende Reglement legt fest:

- a) die Bestimmungen über die Übertragung und Anpassung der Basismengen und der Mehrmengen innerhalb der Organisation;
- b) die Abgaben und Sanktionen, die zu entrichten sind bei Überschreitungen der einzelnen Vertragsmengen.

Artikel 2 Ziel

- ¹ Die Organisation verwaltet die Vertragsmengen aller Produzenten ihres Einzugsgebietes sowie aller Mitglieder der Vereinigungen und Produzentengruppierungen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Umsetzung dieses Zieles.
- ² Zu diesem Ziel arbeitet sie zusammen mit den Vereinigungen und Produzentengruppierungen, den Verwertern und den Sortenorganisationen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder der Organisation sind die Produzenten, welche über ihre Käserei-, Milchverwertungsgenossenschaft, ihren Milchring oder einer entsprechenden Gruppierung dem Freiburgischen Milchverband angegliedert sind.
- ² Die individuellen Mitglieder des FMV sind auch Mitglieder der Organisation.
- ³ Die Mitglieder (Nicht-Mitglieder des FMV) der Vereinigungen und Produzentengruppierungen, welche den FMV für das Milchmengenmanagement beauftragt haben werden auch als Mitglieder der Organisation betrachtet. Sie haben dieselben Rechten und Pflichten in Sache Milchmengenmanagement.

Artikel 4 Individuelle Vertragsmenge

- ¹ Unter individueller Vertragsmenge versteht man die von der Organisation zugeteilte Milchmenge, welche sich ein Produzent verpflichtet in einem Milchjahr abzuliefern.
- ² Nur wer einen vom betroffenen Kanton anerkannten Betrieb oder Sömmerungsbetrieb bewirtschaftet, kann Inhaber einer individuellen Vertragsmenge sein.

Artikel 5 Sömmerungsbetriebe

- ¹ Die Organisation teilt einem Sömmerungsbetrieb eine Vertragsmenge zu, sofern dieser vom betroffenen Kanton anerkannt ist.
- ² Auf Gesuch hin kann die Organisation die Sömmerungsvertragsmenge definitiv auf den Ganzjahresbetrieb verschieben.

Bemerkungen zu Art. 5. Abs 2

Es müssen folgende 3 Fälle unterschieden werden:

- a) **Sömmerungsbetriebe mit Milchablieferung an eine Käserei oder eine Milchsammelstelle:** der betroffene Produzent verfügt weiterhin über zwei Vertragsmengen, eine für den Ganzjahresbetrieb und eine für den Sömmerungsbetrieb. Bei der Jahresabrechnung der Lieferungen kann zwischen den beiden Mengen ausgeglichen werden.
- b) **Sömmerungsbetriebe, welche von den Sortenorganisationen Gruyère und Vacherin Fribourgeois ein Käsekontingent erhalten haben:** der betroffene Produzent verfügt weiterhin über zwei Vertragsmengen. Wie bis heute ist es nicht möglich bei der Jahresabrechnung der Lieferungen zwischen den beiden Mengen auszugleichen.
- c) **Sömmerungsbetriebe mit Fabrikation anderer Käsesorten:** es wird keine Jahresabrechnung der Lieferungen erstellt. Die produzierte Menge ist durch die Produktionsmittel des Betriebes und den Markt beschränkt. Zu dem muss die verkäste Milch bei der schweizerischen Treuhandstelle Milch GmbH (TSM) gemeldet werden, damit die Verkäsungs- und die Siloverzichtsulage ausbezahlt werden. Wenn auf einem Sömmerungsbetrieb die Käsefabrikation eingestellt wird und die Milch in eine Käserei oder eine Sammelstelle abgeliefert wird, kann eine Wiederezuteilung der Menge, die vor der Zusammenlegung existierte beantragt werden. Eine Alpkorporation kann auch beantragen, dass die Vertragsmenge des Sömmerungsbetriebes auf die jeweiligen Ganzjahresbetriebe der betroffenen Mitglieder dieser Korporation aufgeteilt wird.

Artikel 6 Anpassung der individuellen Vertragsmenge

In ausserordentlichen Fällen kann die Organisation auf Gesuch hin die Vertragsmenge der Produzenten anpassen.

Bemerkungen

Folgendes muss ergänzt werden:

A. Industriemilchproduzenten:

Die Vereinigungen und Produzentengruppierungen legen in Zusammenarbeit mit den Milchverwertern für jedes Milchjahr die individuelle Vertragsmenge fest. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie:

- Die Milchkaufverträge zwischen den Milchverwertern und den Produzenten.
- Die am 30. April 2008 vorhandenen vertraglich festgelegten Basismengen und Mehrmengen jedes Produzenten.

Es ist wichtig zwischen den per 30. April 2008 vorhandenen Basismengen und Mehrmengen zu unterscheiden und beide Quantitäten zu registrieren. Wenn die Milchmengen massiv eingeschränkt werden müssen, sind in erster Priorität die Mehrmengen zu reduzieren.

B. Käseeremilchproduzenten:

Gemäss den etablierten Regeln der Sortenorganisationen müssen die Begriffe „Stammlieferanten“ und an einem Produktionsstandort „angegliederte Produzenten“ definiert werden.

Durch **angestammte Produzenten** versteht man alle Mitglieder der Genossenschaft (Genossenschafter), welche den Produktionsstandort verwalten oder/und besitzen. Der Begriff an einem Produktionsstandort **angegliederte Produzenten** umfasst alle Produzenten (Mitglieder der Genossenschaft und Gastlieferanten) welche Milch an diesem Standort abliefern und über ein Lieferrecht mit entsprechendem Käsekontingent verfügen. Es handelt sich um die Produzenten, welche jährlich dem interkantonalen Zertifikationsstelle gemeldet werden und von letzterem zugelassen wurden.

C. Möglichkeit in einem Produktionsstandort den Verlust einer Vertragsmenge zu kompensieren

Ein Ziel der Organisation ist es, einem Produktionsstandort die Möglichkeit zu bieten, den Verlust der Vertragsmenge eines angegliederten Produzenten, welcher auf Silagemilch oder Mutterkühe umstellt (usw.) zu kompensieren. Gemäss den Mengenreglemente der Sortenorganisationen, bleiben in solchen Fällen die Gruyère- und Vacherin Fribourgeois Kontingente im Produktionsstandort. Die Kompensation kann wie folgt durchgeführt werden:

- Die Organisation teilt den Mitgliedern der Genossenschaft eine Vertragsmenge, welche die Kompensation zulässt und sie untereinander aufteilen können zu. Die Verantwortlichen des Produktionsstandortes achten jedoch darauf, dass auch die Milchmengen aus dem industriellen Kanal, die bisher nicht zu Gruyère und Vacherin Fribourgeois verarbeitet werden konnten für die Kompensation benützt werden.
- Wenn die erwünschte Kompensation nicht gelingt, können die Verantwortlichen des Produktionsstandortes (Vorstand und Milchkäufer) im Rahmen der Bestimmungen der Pflichtenhefte der betroffenen Sortenorganisationen externe Produzenten an den Produktionsstandort angliedern.

D. Zuteilung einer Vertragsmenge an Produktionsstandorte mit Spezialitätenfabrikation

Das Ziel ist hier einem Produktionsstandort die Möglichkeit zu geben, neben der zu Gruyère, Vacherin Fribourgeois und Emmentaler verwertete Milch genügend Milch zur Verfügung zu haben für die vom Käser entwickelten und vermarkteten Spezialitäten. Es handelt sich um Käsesorten, dessen Mengenmanagement nicht durch eine Sortenorganisation geregelt wird (Raclette-Käse, weitere Halbhartkäse und Weichkäse usw.) oder weitere Milchspezialitäten. Der Käser und die Verantwortlichen des Produktionsstandortes teilen der Organisation die nötigen Informationen mit (Verkäufe Vorjahr, vorhandene Verträge mit Kunden, usw.). Im Rahmen der Untersuchung des Antrags werden die Richtlinien der Sortenorganisationen berücksichtigt (z. Bsp. ein Gruyère-Produktionsstandort darf kein anderer Hartkäse herstellen). Die Organisation klärt anschliessend den Milchbedarf für das Milchjahr mit dem Käser und den Verantwortlichen des Produktionsstandortes ab.

Die Verantwortlichen des Produktionsstandortes finden sich für die Zuteilung der Mengen an die Produzenten untereinander ab und melden die Daten der Organisation.

Abschnitt 2 : Verteilung der freiwerdenden Mengen auf die Produzenten

Artikel 7 **Freiwerdende Menge**

Unter diesen Mengen versteht man die freiwerdenden Mengen von Produzenten der Organisation, welche die Milchproduktion einstellen.

Artikel 8 **Grundsatz**

¹ Freiwerdende Mengen fallen an die Organisation zurück.

² Die anerkannten Sömmerungsbetriebe sind bezüglich Übertragungen den Ganzjahresbetrieben gleichgestellt.

³ Jeder Produzent, der die Milchproduktion einstellt hat die Organisation davon unverzüglich zu informieren. Wird die Milchproduktion während des Milchjahres eingestellt, so wird der nicht ausgeschöpfte Anteil der Vertragsmenge von der Organisation zurückgenommen.

Artikel 9 Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften

- ¹ Eine Zusammenlegung der Vertragsmengen ist ohne Einschränkung erlaubt bei der Bildung einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft zwischen zwei oder mehr Betrieben, welche Milchkühe halten und über eine Vertragsmenge verfügen.
- ² Die Organisation schliesst die Vertragsmengen nur zusammen, soweit die Bedingungen erfüllt sind und insbesondere die Anerkennung des betreffenden Kantons vorliegt.
- ³ Die Vertragsmengen werden rückwirkend auf den 1. Mai vor der Anerkennung durch den Kanton zu einer einzigen zusammengefasst.
- ⁴ Bei der Auflösung einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft durch den entsprechenden Kanton oder bei Austritt eines Mitgliedes:
 - a) übernimmt jedes Mitglied seine Vertragsmenge, welche er bei der Gründung in die Gemeinschaft eingebracht hat (vorbehalten bleiben spätere Anpassungen), sofern er die Milchproduktion auf eigene Rechnung weiterführt;
 - b) falls ein Mitglied die Milchproduktion nicht weiterführt, so bleibt die Vertragsmenge bei(m) den(m) anderen Mitglied(ern) der Betriebsgemeinschaft, sofern die Zusammenarbeit bereits seit mindestens sechs Jahren besteht, sonst wird die Menge von der Organisation übernommen; bei einer Betriebszweiggemeinschaft fällt die Vertragsmenge zurück an die Organisation. Bei Betriebszweiggemeinschaften, welche vor dem 30. April 2009 gegründet wurden, bleibt die Vertragsmenge bei den anderen Mitglieder, sofern die Zusammenarbeit bereits seit mindestens sechs Jahre besteht.
 - c) wird die Milchproduktion von keinem der Mitglieder der Gemeinschaft weitergeführt, so übernimmt die Organisation die gesamte Vertragsmenge;

Bemerkung

Wenn ein Mitglied der Betriebsgemeinschaft letztere in Fällen von höherer Gewalt (Todesfall, Invalidität) vor dem Ablauf der 6-jährigen Frist verlässt, kann die Organisation die Menge dieses Mitgliedes der (des) übrigen Betriebsgemeinschaft (Mitglieds) zur Verfügung stellen, damit die Tätigkeit weitergeführt werden kann.

Wenn eine Vertragsmenge von der Organisation übernommen wird und es sich um Käsereimilchproduzenten handelt, kann die Organisation den Mitgliedern der Genossenschaft eine Menge zuteilen. Sie beschliessen die Aufteilung selbst.

Artikel 10 Direktübertragung

Eine Direktübertragung zwischen Produzenten ist ohne Einschränkungen gestattet bei:

- a) der Übernahme des Betriebes durch Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie sowie durch Seitenverwandte.
- b) einem Bewirtschafterwechsel (neuer Pächter oder Kauf eines Landwirtschaftsbetriebes).

1. Übernahme in direkter Linie (Artikel 10 Absatz 1, Buchstabe a)

Bei einer Übernahme in direkter Linie versteht man folgende Situationen:

- Übernahme durch Verwandte des Produzenten in direkter auf- und absteigender Linie (Vater, Mutter, Grosseltern, Sohn, Tochter, Enkelkinder)

- Übernahme durch Seitenverwandte (Neffe und Nichte, Onkel und Tante, Schwiegersohn und Schwiegertochter, Bruder und Schwester, Schwager und Schwägerin)

Diese Aufzählung ist abschliessend.

2. Bewirtschafterwechsel (Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe b)

Der Betrieb wird durch einen neuen Bewirtschafter als ein eigenständiger Betrieb übernommen und behält seine eigene Betriebsnummer.

3. Übernahme des Betriebes durch einen oder mehrere andere(n) Bewirtschafter

Die Vertragsmenge wird von der Organisation übernommen.

Im Fall einer Käserei stellt die Organisation diese Menge den Mitgliedern der Genossenschaft zur Verfügung. Sie mischt sich nicht in die Aufteilung zwischen den Produzenten ein, sondern beschränkt sich auf die Registrierung der Mengenanpassungen.

4. Fälle von höherer Gewalt (Todesfall, Invalidität)

Falls es sich um Käseemilch handelt, müssen die Parteien die Aufteilung sowie eine zukünftige Zurückerstattung der Menge schriftlich in Zusammenarbeit mit der Organisation vereinbaren. Das Ziel ist einem Nachfolger in direkter absteigender Linie (Sohn, Tochter, Enkelkinder) gerechte Bedingungen zu schaffen, falls er die Milchproduktion weiterführen möchte.

Artikel 11 **Zeitweilige Anpassung**

¹ Auf Gesuch hin kann die Organisation die individuellen Vertragsmengen im Laufe des Milchjahres anpassen. Diese Anpassungen gelten nur für das laufende Milchjahr.

² Die Produzenten, welche momentan ihre Vertragsmenge erhöhen oder kürzen möchten, müssen es mittels entsprechenden Formulars der Organisation in den vier letzten Monaten des laufenden Milchjahres melden.

Bemerkungen

Das Ziel ist Vermietungen und somit jeden finanziellen Austausch zwischen Produzenten abzuschaffen. Folgende Unterscheidungen müssen gemacht werden:

Industriemilchproduzenten: die Produzenten, die ihre Vertragsmenge kürzen möchten, müssen sich bei der Organisation melden. Diese verteilt die verfügbare Menge den Produzenten mit demselben Milchkäufer, welche ihre Vertragsmenge erhöhen möchten. Die Produzenten regeln die Übertragungen nicht mehr untereinander. Das Ziel ist die gesamte Vertragsmenge pro Milchkäufer einzuhalten, da ein Milchverwerter nicht mit virtuellen Mengen arbeiten will.

Käseemilchproduzenten: die einem Produktionsstandort angegliederten Produzenten, welche ihre Vertragsmenge nicht liefern können, müssen sich bei den Verantwortlichen melden (Käser und Vorstand). Letztere operieren gratis, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzenten, eine Wiederaufteilung auf die Produzenten, welche eine zu kleine Vertragsmenge haben. Wenn der Produzent seine Meldepflicht nicht einhält, haben die Verantwortlichen des Produktionsstandortes das Recht Übertragungen vorzunehmen. Solche zeitweilige Übertragungen müssen der Organisation zur Registrierung gemeldet werden.

Artikel 12 **Neuaufnahme der Milchproduktion**

Interessierte Produzenten wenden sich vor der Neuaufnahme der Milchproduktion an die Organisation.

Bedingung

Ein neuer Milchproduzent muss zuvor einen Milchkäufer finden. Er muss sich verpflichten Mitglied der Organisation zu werden und die Reglemente und Entscheide zu akzeptieren.

Abschnitt 3 : Jahresabrechnung

Artikel 13 Übertragung auf das folgende Milchjahr

- ¹ Wird eine Vertragsmenge überschritten, so ist die zuviel gelieferte Menge, 3 % oder mindestens 5'000 kg, als Einlieferung auf das nächste Milchjahr zu übertragen.
- ² Wird eine Vertragsmenge nicht ausgeschöpft, so steht die nicht ausgeschöpfte Menge, 3 % oder mindestens 5'000 kg, als zusätzliche Einlieferung im folgendem Milchjahr zur Verfügung.
- ³ Wechselt auf einem Betrieb anfangs Milchjahres der Produzent, so wird die unter Absatz 1 vermerkte Menge nicht auf das nächste Milchjahr übertragen.

Artikel 14 Übertragung der Lieferungen zwischen Ganzjahresbetrieb und Sömmerungsbetrieb

Teilt die Organisation eine separate Vertragsmenge für einen Sömmerungsbetrieb zu, so kann die Organisation auf Gesuch hin dem betroffenen Produzenten gestatten, einen Teil der auf dem Sömmerungsbetrieb produzierten Milch der Produktion des Betriebes im gleichen Milchjahr zurechnen oder umgekehrt. Diese Verschiebung ist nicht möglich zwischen einem Sömmerungsbetrieb mit einem Gruyère- oder Vacherin Fribourgeois-Kontingent und einem Ganzjahresbetrieb.

Artikel 15 Abrechnung

- ¹ Die Organisation erstellt innert zwei Monaten nach dem Ende des Milchjahres die Abrechnung jedes Produzenten.
- ² Die Organisation teilt den Produzenten die für das neue Milchjahr geltende Vertragsmenge mit sowie die Menge, welche aus dem Vorjahr übertragen wird.

Abschnitt 4: Sanktionen

Artikel 16 Abgabe bei Überlieferung

- ¹ Übersteigt die vermarktete Milch die Vertragsmenge um mehr als 3%, aber mindestens 5'000 kg so hat der Produzent für jedes über diese Menge hinausgehende Kilo eine Abgabe von 50 Rappen zu bezahlen.
- ² Die Organisation legt den Betrag der Überlieferungsabgabe mittels Entscheid fest;
- ³ Die Überlieferungsabgaben stehen der Organisation zur Verfügung und sie entscheidet über deren Verwendung.

Artikel 17 Weitere Sanktionen

Die Organisation legt weitere Sanktionen fest, wenn ihre Produzenten erheblich gegen die Mengenregelung und gegen das von der Delegiertenversammlung genehmigte Reglement verstossen.

Abschnitt 5: Rekursverfahren

Artikel 18 Einreichen eines Rekurses

- ¹ Rekurse können von Produzenten innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt eines Entscheides der Organisation eingereicht werden.
- ² Der begründete Rekurs muss in schriftlicher Form und durch einen eingeschriebenen Brief an die Rekurskommission für die Mengenverwaltung eingereicht werden.
- ³ Innerhalb der Rekursfrist muss ein Kostenvorschuss von Fr. 600.- geleistet werden. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb der vorgegebenen Frist geleistet, so tritt die Rekurskommission nicht auf den Rekurs ein. Ein Beleg der Zahlung ist dem Rekurs beizulegen.
- ⁴ Wird der Rekurs angenommen, wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückerstattet.

Artikel 19 Zusammensetzung der Rekurskommission für die Mengenverwaltung

Die Organisation bestimmt eine unabhängige Rekurskommission die aus drei Mitgliedern besteht: zwei Milchproduzenten und einen Präsidenten, der ausserhalb der Milchwirtschaft ausgewählt wird.

Artikel 20 Vorgehen

- ¹ Die Rekurskommission entscheidet spätestens drei Monate nach dem Erhalt des Rekurses.
- ² Der Entscheid ist unwiderruflich.

Abschnitt 6 : Organisation

Artikel 21 Administrative Aufgaben

Neben den in den Abschnitten 1 bis 5 erwähnten Aufgaben übernimmt die Organisation folgende Aufgaben:

- a) Registrierung, Kontrolle, Übermittlung und Archivierung der Daten zur Verwaltung der individuellen Vertragsmengen;
- b) Führen einer Datenbank;
- c) Information ihrer Mitglieder unter Beachtung des Datenschutzes.

Artikel 22 Finanzierung

Die Finanzierung zur Mengenverwaltung durch die Organisation ist gewährleistet durch

- a) den Mitgliederbeitrag an den Freiburgischen Milchverband
- b) die Überlieferungsabgaben

Artikel 23 Durchführung

Die Durchführung des vorliegenden Reglements obliegt der Organisation.

Artikel 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bulle, den 3. April 2009